

tragen wird (z. B. Aggressionsdefinition, Konvention gegen das Apartheidverbrechen).

Es ist abzusehen, daß noch große Widerstände überwunden werden müssen, um die Konzeption des Art. 19 in der weiteren Arbeit der ILC konsequent durchzusetzen. Dabei schließt die Verteidigung des Grundgedankens des Art. 19 nicht aus, daß die Formulierungen des Entwurfs dieses Artikels weiter verbessert werden können.

#### *Zur Meistbegünstigungsklausel*

Ein weiterer Erfolg der Völkerrechtskommission ist der Abschluß der ersten Lesung der Artikelentwürfe zur Meistbegünstigungsklausel.

Wie schon im Vorjahr/11/ konzentrierte sich die Diskussion auf den Entwurf des Art. 15, demgemäß die Meistbegünstigungsklausel grundsätzlich auch die Vorteile erfassen soll, die sich aus Verträgen ergeben, die Zollunionen, Freihandelszonen und andere Integrationsformen begründen. Nach wie vor sprachen sich die Vertreter der EG-Staaten und anderer kapitalistischer Staaten entschieden gegen diese Bestimmung aus. Die Repräsentanten der sozialistischen Staaten und der Mehrzahl der Entwicklungsländer vertraten die Auffassung, daß solche Vorteile nicht von vornherein ausgeklammert werden können und der Vereinbarung zwischen den betroffenen Staaten Vorbehalten bleiben müssen. Gerade die Tatsache, daß solche Vorteile in konkreten Fällen als Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel vereinbart worden sind, zeigt, daß es keine Norm des Völkerrechts gibt, auf die sich die Vertreter der EG-Staaten berufen könnten.

Allgemein begrüßt wurden die Bestimmungen, daß Präferenzen, die den Entwicklungsländern gewährt werden, von der Meistbegünstigungsklausel nicht erfaßt werden (Art. 21) und daß die vorliegenden Artikel in keiner Weise die Schaffung neuer Normen zugunsten der Entwicklungsländer beeinträchtigen sollen (Art. 27).

In der am 15. Dezember 1976 mit Konsensus angenommenen Resolution 31/97 gibt die Vollversammlung der ILC die Empfehlung, auf ihrer 30. Tagung die zweite Lesung der Artikelentwürfe zur Meistbegünstigungsklausel im Lichte der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, der kompetenten UNO-Organe und interessierten zwischenstaatlichen Organisationen abzuschließen.

#### **Kampf gegen eine Revision der UNO-Charta**

Die Vertreter von 77 Staaten beteiligten sich im Rechtsausschuß an der lebhaften Debatte über den Bericht des Spezialkomitees über die Charta der Vereinten Nationen und über die Stärkung der Rolle der Organisation./12/ Sowohl im Spezialkomitee als auch im Rechtsausschuß hatten sich eine Reihe von Delegierten für eine Revision der UNO-Charta ausgesprochen und dabei u. a. vorgeschlagen, die Resolutionen der UNO-Vollversammlung rechtsverbindlich für alle Mitgliedstaaten zu machen, das Prinzip der Einstimmigkeit der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates abzuschaffen und andere grundlegende Veränderungen der Struktur der Vereinten Nationen vorzunehmen. Die Vertreter der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, aber auch nichtsozialistische Staaten setzten sich mit diesen Vorschlägen für eine Revision der UNO-Charta auseinander, da sie geeignet sind, die Stabilität und politische Wirksamkeit der UNO im Sinne ihrer Ziele und Grundsätze entscheidend zu beeinträchtigen.

Der Vertreter der DDR verwies darauf, daß sich die UNO-Charta als ein Dokument erwiesen habe, das flexibel genug ist, den gegenwärtig in der Welt vor sich gehenden Veränderungen Rechnung zu tragen. Unter den neuen internationalen Bedingungen wüchsen die Möglichkeiten, sie

noch effektiver im Interesse der Stärkung der internationalen Sicherheit, der Beseitigung aller Formen des Kolonialismus und der gleichberechtigten Zusammenarbeit der Staaten durchzusetzen. Das Haupthindernis für die Erfüllung der Aufgaben, die der UNO obliegen, sei nicht in strukturellen Mängeln der Charta begründet, sondern liege einzig und allein in der mangelhaften Bereitschaft einiger UNO-Mitgliedstaaten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Organisation stets im Geiste der Ziele und Grundsätze der Charta zu handeln. Aus der Tatsache, daß sich einige Mitgliedstaaten nicht an die Bestimmungen der Charta halten, könne ebensowenig auf die Revisionsbedürftigkeit der Charta geschlossen werden, wie sich im innerstaatlichen Bereich aus einem Rechtsbruch die Notwendigkeit der Änderung der Rechtsnormen ergebe./13/

Zu der Idee einiger Delegierten, den Resolutionen der UNO-Vollversammlung, die entsprechend der UNO-Charta empfehlenden Charakter tragen, völkerrechtliche Verbindlichkeit für alle Mitgliedstaaten zu verleihen, erklärte der Vertreter der UdSSR, daß eine solche Veränderung im Widerspruch zum Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten stünde, das die Basis der UNO und ihrer Charta darstellt. Entsprechend dem Völkerrecht seien Zwangsmaßnahmen gegen einen Staat nur dann zulässig, wenn dieser eine Aggressionshandlung begeht, den Frieden bricht oder ihn bedroht. Eine Entscheidung, UNO-Resolutionen rechtsverbindlich zu machen, würde jedoch bedeuten, daß Zwangsmaßnahmen möglicherweise zu jeder Gelegenheit gegen UNO-Mitgliedstaaten angewendet werden könnten. Diese Idee, die UNO durch eine andere Organisation zu ersetzen, die Funktionen einer Weltregierung ausübt, sei nicht nur utopisch, sondern auch gefährlich. Sie setze die Möglichkeit der Unterjochung der Staaten eines sozialökonomischen Systems durch die Mehrheit der Staaten, die dem entgegengesetzten sozialökonomischen System angehört, voraus./14/

Auch der Vorschlag, das Prinzip der Einstimmigkeit der Ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates abzuschaffen, wurde in der Debatte im Rechtsausschuß erneut zurückgewiesen. Die Festlegung, wonach Entscheidungen des Sicherheitsrates zu Fragen der Erhaltung des Weltfriedens nur durch die Zustimmung von neun Mitgliedern dieses Gremiums, darunter allen seinen fünf Ständigen Mitgliedern, getroffen werden können, stellt eine grundlegende Bestimmung der UNO-Charta dar. Dieses Einstimmigkeitsprinzip garantiert, daß der Sicherheitsrat nicht in ein Instrument einer Staatengruppe verwandelt wird, mit dem lebenswichtige Rechte und Interessen einer Staatengruppe mit entgegengesetzter sozialökonomischer Ordnung verletzt werden. Dieses Prinzip hat des öfteren geholfen, überstürzte Entscheidungen zu verhindern, die schwere Folgen für den Weltfrieden gehabt hätten. Das Einstimmigkeitsprinzip, mit dessen Hilfe die UdSSR konsequent die Interessen der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und aller anderen antiimperialistischen Länder und nationalen Befreiungsbewegungen verteidigt hat, stellt die einzig mögliche Grundlage für den Sicherheitsrat dar, ausbalancierte Entscheidungen zu treffen.

In ihren Stellungnahmen im Rechtsausschuß verwiesen die Delegierten zahlreicher Staaten darauf, daß die UNO-Charta gerade im Prozeß der - internationalen Entspannung noch viele Möglichkeiten bietet, die Rolle der UNO im Kampf um Weltfrieden und internationale Sicherheit zu erhöhen. Das betrifft z. B. die Stärkung der Rolle des UNO-Sicherheitsrates bei der Auferlegung von Sanktionen gemäß Art. 41 und 42 der UNO-Charta gegen Mitglieder, die beharrlich die Charta der Vereinten Nationen verletzen, die Erhöhung seiner Rolle bei der friedlichen Streitbeilegung, ohne allerdings das in Art. 33 der UNO-Charta verbrieftete Recht der freien Wahl der friedlichen Mittel durch die Staaten zu beeinträchtigen.

Das Spezialkomitee sollte deshalb seine Anstrengungen

*fill* vgl. G. Gömer/R. Meißner/G. Seidel, „Völkerrechtsprobleme im Rechtsausschuß der XXX. Tagung der UNO-Vollversammlung“, UNO-Bilanz 1975/76 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1976), S. 120. /12/GA, Official Records: Thirty-first session, Suppl. No. 33 (A/31/33).

/13/ A/C.6/31/SR.44.  
*fill* A/C.6/31/SR.47.